

zuständige Behörde: Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz	Ort, Tag: Malschwitz, 25.01.2023
ÖFW 01 MAL	Telefon: 035932-37727

Zutreffendes ankreuzen (x) oder ausfüllen!

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- Gemeinestraßen (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
 beschränkt öffentliche Wege und Plätze
- öffentlichen Feld- und Waldwege
 Eigentümerwege

genaue Bezeichnung der Straßen: ÖFW 01 MAL "Kirchweg - Niedergurig"	
Stadt/Gemeinde: Malschwitz	Landkreis: Bautzen

I. Anlass

- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
 Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG
- Widmung (§ 6 SächsStrG)
 Umstufung (§ 7 SächsStrG)
 Einziehung (§ 8 SächsStrG)
- Löschung des Bestandblattes wegen Nichtigkeit nach § 44 Abs. 1 VwVfG zufolge
 Widerspruchbescheid vom 04.01.1999 und Beschluss Nr.: 04/01/2022

II. Inhalt der Eintragung:

Nach § 44 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegendem Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Dazu zählen auch inhaltlich nicht hinreichend bestimmte Verwaltungsakte, wenn die bestehende Unbestimmtheit offensichtlich ist und auch nicht durch inhaltliche Auslegung behoben werden kann. Maßgeblich ist, ob der Straßenverlauf in der Natur aufgrund der Angaben in der Karteikarte sowie der bei ihrer Anlegung bekannten Umstände zweifelsfrei feststeht.

III. An den Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

Hinweis:

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.


M. Seidel
 Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Malschwitz
 Dorfplatz 26
 02694 Malschwitz
 Tel. 035932 / 377-0, Fax 30923